

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	Dienstag, den 25. April	1978
Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 1978	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 50	93
11. 4. 1978	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Hamburg-Altstadt 22	94
11. 4. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 15 / Altona-Altstadt 24 / Ottensen 8	94
11. 4. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 21	95

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 50

Vom 19. April 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 50 für den Geltungsbereich Neugraber Bahnhofstraße — über die Flurstücke 932 (Bahnanlagen) und 627 (Gleisstieg), Westgrenze des Flurstücks 637, über die Flurstücke 637, 647 und 4870, Ostgrenze des Flurstücks 4870, Nordgrenzen der Flurstücke 627 (Gleisstieg), 4503 und 4994, über das Flurstück 2431, Nordgrenze des Flurstücks 932 (Bahnanlagen), über das Flurstück 932 (Bahnanlagen) der Gemarkung Fischbek — Im Neugraber Dorf — über die Flurstücke 4298, 788, 790, 791, 793, 806 (Dorflageweg), 804 bis 802, 3645, 801, 797 und 796 der Gemarkung Fischbek — Kleinfeld — Francoper Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1010 (Francoper Straße) der Gemarkung Neugraben — Cuxhavener Straße einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Neugraben und Fischbek — Ostgrenzen der Flurstücke 3664, 1480 und 2858, über das Flurstück 2858 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. April 1978.

Der Senat